



**LVBG**

Landesverband Rheinland-Westfalen  
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

E-Mail-Rundschreiben Nr. D 8/2005

Düsseldorf, den 28.02.2005

An die  
Damen und Herren  
Durchgangsarzte

**Die Rundschreiben unseres  
Landesverbandes finden Sie  
auch im Internet unter:  
[www.lvbg.de/lv/rundsch/lv1.html](http://www.lvbg.de/lv/rundsch/lv1.html)**

**Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse bitte  
unter:  
[rundschreiben@krzes.de](mailto:rundschreiben@krzes.de)**

---

**Pressemitteilung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften;  
Berufsgenossenschaften: Ein-Euro-Jobs unfallversichert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Kenntnis übersenden wir Ihnen die beigefügte Pressemitteilung unseres Hauptverbandes vom 28.01.2005.

Ein-Euro-Jobs sind gemeinnützige Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeitsmarktreformen unter dem Stichwort Hartz IV eingeführt wurden. Seit Jahresanfang können Bezieher des neuen Arbeitslosengeldes II ein solches Arbeitsverhältnis annehmen. **Wie andere Arbeitnehmer stehen sie dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Geschäftsführer

Kunze

Anlage  
Pressemitteilung



### **Berufsgenossenschaften: Ein-Euro-Jobs unfallversichert**

28.01.2005

(bgi) – Ein-Euro-Jobber sollten Arbeitsunfälle auch dann registrieren lassen, wenn ein Arztbesuch auf den ersten Blick nicht nötig erscheint. Darauf weist der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hin. Ein Eintrag in das Verbandbuch erleichtert in Zweifelsfällen den versicherungsrechtlich nötigen Nachweis, etwa wenn sich die Folgen eines Arbeitsunfalls erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als gravierend herausstellen.

Ein-Euro-Jobs sind gemeinnützige Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeitsmarktreformen unter dem Stichwort Hartz IV eingeführt wurden. Seit Jahresanfang können Bezieher des neuen Arbeitslosengeldes II ein solches Arbeitsverhältnis annehmen. Wie andere Arbeitnehmer auch stehen sie dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Passiert während einer solchen Tätigkeit ein Arbeitsunfall, muss dieser wie bei allen anderen Beschäftigten auch, der für die jeweilige Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) oder Unfallkasse gemeldet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert. Welche BG zuständig ist, weiß das Personalbüro des jeweiligen Arbeitgebers. Bei Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wie zum Beispiel Diakonie oder Caritas ist das die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, bei Kirchengemeinden, Sport- oder anderen Vereinen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Wie bei allen Beschäftigten gilt auch bei den Ein-Euro-Jobs: Auch die Wege zur Arbeit und zurück nach Hause stehen unter dem Schutz der

gesetzlichen Unfallversicherung. Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall übernimmt die BG alle Kosten der Heilbehandlung, wenn nötig auch der beruflichen Wiedereingliederung und bei andauernd schweren Unfallfolgen eine entsprechende Rente.

Ansprechpartner:

Andreas Baader  
Pressesprecher  
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)  
Tel.: 02241 – 231 – 1206  
Fax: 02241 – 231 - 1391  
E-Mail: [andreas.baader@hvbg.de](mailto:andreas.baader@hvbg.de)